# Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft und

für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie für die Wahlen der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am 13. Mai 2007

1. Die Wählerverzeichnisse für die Bürgerschaftswahl im Lande Bremen (Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven), für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie für die Wahlen der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen liegen in der Zeit vom 23. bis 27. April 2007 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das nur von einem Bediensteten des Wahlamtes bedient werden darf.

# Auslegungsstellen sind:

# Wahlbereich Bremen:

Statistisches Landesamt Bremen - Wahlamt - , An der Weide 14-16, 28195 Bremen, Hinterhaus, 1. OG, Zimmer 174.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr (Donnerstag bis 18:00 Uhr)

## Wahlbereich Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven - Statistisches Amt und Wahlamt - , Hinrich-Schmalfeldt-Straße, Stadthaus 1, 1. OG, Zimmer 143

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr (Montag bis 18:00 Uhr)

Während der Auslegungsfrist ist in dem Wählerverzeichnis der Tag der Geburt der Wahlberechtigten unkenntlich gemacht. Daten von Wahlberechtigten, für die zu Beginn der Auslegungsfrist eine Auskunftssperre nach § 32 Abs. 5 oder 7 des Meldegesetzes besteht, sind einschließlich der dazugehörigen fortlaufenden Nummer im Wählerverzeichnis während dieser Zeit gesperrt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis 27. April 2007, 16:00 Uhr, bei der Auslegungsstelle des für ihn zuständigen Wahlamtes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungstelle einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

- 3. Wahlberechtigte, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. April 2007 eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlbereichs, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch **Stimmabgabe** in dem im Wahlschein angegebenen Wahlbezirk oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
  - b) wenn er seine Wohnung nach dem 8. April 2007 in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
  - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 3 der Landeswahlordnung (bis zum 22. April 2007) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 27. April 2007, 16:00 Uhr) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die

Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.3. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis 11. Mai 2007, 18:00 Uhr, bei den zuständigen Auslegungsstellen und ab 19. April 2007 jeweils donnerstags in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr für den Bereich Bremen-Nord außerdem beim Bürgerhaus Vegesack, Kirchheide 49, Zimmer E40, mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann ein Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Dem Wahlschein werden beigefügt

## im Wahlbereich Bremen:

- ein amtlicher blauer Stimmzettel/Wahlumschlag (für Deutsche 18 Jahre und älter)
   bzw. ein amtlicher grüner Stimmzettel/Wahlumschlag (für Unionsbürger 18 Jahre und älter) für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft und/oder
- ein amtlicher gelber Stimmzettel/Wahlumschlag (für Deutsche und Unionsbürger 16 Jahre und älter) für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen im Wahlbereich Bremerhaven:
- ein amtlicher blauer Stimmzettel/Wahlumschlag (für Deutsche 18 Jahre und älter) für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft und/oder
- ein amtlicher gelber Stimmzettel/Wahlumschlag (für Deutsche und Unionsbürger
   18 Jahre und älter) für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt

### Bremerhaven

### sowie

- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der zuständigen
   Gemeindebehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Krankheit ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt ihn/sie in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindebehörde. Der Wahlbrief kann auch in der Gemeindebehörde abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Gemeindebehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern und Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärtem Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltage, 18:00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindebehörde eingehen. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Bremen/Bremerhaven, den 17. April 2007

Statistisches Landesamt Bremen
- Wahlamt -

Magistrat der Stadt Bremerhaven - Statistisches Amt und Wahlamt -

# Fundstellen:

Der Text wurde unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" am Mittwoch, dem 18. April 2007, in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:

- Bremer Nachrichten, Nr. 90, 265. Jahrgang, Seite 24
- Weser Kurier, Nr. 90, 63. Jahrgang, Seite 24
- Nordsee-Zeitung, Nr. 90, 113. Jahrgang, Seite 21